

## **Quer-, Seiten- und Direkteinsteiger/-innen in das Lehramt an beruflichen Schulen**

Im Gegensatz zu den konsekutiven Lehramtsstudiengängen für das Lehramt an beruflichen Schulen beziehen sich die Sondermaßnahmen zum Direkt-, Quer- und Seiteneinstieg in den Schuldienst auf Programme, die durch die zuständigen Kultusministerien der Bundesländer je nach Bedarf ein- und ausgesetzt werden können. Entsprechend dem bundesdeutschen Föderalismus und der Länderhoheit in Bildungsangelegenheiten, sind die Sonderprogramme von Bundesland zu Bundesland verschieden. Systematisch sind Sondermaßnahmen nie, da sie sich in aller Regel nur an kurzfristigen Bedarfen orientieren und dann erlassen werden, wenn die Situation es nötig erscheinen lässt. Dies führt zu einer gewissen Unübersichtlichkeit bezüglich der Zugangswege, der Anerkennung der Vorleistungen sowie der unsicheren Datenlage bezüglich der quantitativen Bedeutung und Relevanz für die Beruflichen Schulen.

Im Wesentlichen werden die Sondermaßnahmen mit den Begriffen Direkt-, Seiten- und Quereinsteiger/-innen-Programmen belegt.

Allen Direkt-, Seiten- und Quereinsteiger/-innen-Programmen ist gemeinsam, dass die Zulassung in den Schuldienst an ein universitäres Studium und an eine konkrete Mangelsituation in einem Fach gebunden ist. Je nach Bundesland kann dies einmalig sein oder wie für bestimmte Mangelfächer, vor allem in gewerblich-technischen Fachrichtungen (z. B. Metalltechnik, Elektrotechnik), einen Dauerzustand darstellen.

Grundsätzlich gibt es zwei Arten der Zulassung von universitär qualifizierten Personen in den Schuldienst, die mit unterschiedlichen Begrifflichkeiten belegt sind:

*Zulassung zum regulären Vorbereitungsdienst:* Die Bewerber/-innen steigen mit einem nicht-pädagogischen universitären Studienabschluss (Master/Diplom) in den regulären Vorbereitungsdienst ein. In der Regel wird für das Lehramt an beruflichen Schulen eine ein bis zweijährige Berufspraxis erwartet. Bei Bestehen des 2. Staatsexamens folgt bei Erfüllung der Voraussetzung die reguläre Verbeamtung und die Übernahme in den Schuldienst. Diese Regelungen gelten auch für berufliche Fachrichtungen, in denen es bundesweit kein grundständiges universitäres Lehramtsstudium gibt. In der Regel wird dieser Zugang als Seiteneinstieg (Baden-Württemberg) oder Quereinstieg bezeichnet.

Direkte Zulassung zum Schuldienst: Es wird nach eingehender Prüfung direkt in den Schuldienst zugelassen. Die „Direkteinsteiger/-innen“ durchlaufen in der Regel ein spezifisches Qualifizierungsprogramm zur Erlangung einer Gleichstellung. Diese sind berufsbegleitend und beinhalten unterschiedlich aufwändige Qualifizierungsmaßnahmen an staatlichen Studienseminaren sowie unterschiedliche Deputate während der Qualifizierungszeit. Hierbei unterscheiden sich die Bundesländer noch einmal darin, ob die zweite Staatsprüfung oder eine äquivalente Prüfung abgelegt wird. In Baden-Württemberg firmiert diese Möglichkeit unter dem Begriff Direkteinstieg. Außerdem wird zusätzlich zur Besoldung eine Zulage bezahlt. In Niedersachsen, Hessen, Berlin und Bayern werden berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen mit Quereinstieg bezeichnet. Niedersachsen spezifiziert dieses Angebot mit dem Begriff direkter Quereinstieg. In Hessen wird diese Möglichkeit in Abgrenzung zum klassischen Quereinstieg als berufsbegleitender Quereinstieg (QuiS), in Nordrhein Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein als Seiteneinstieg oder direkter Seiteneinstieg bezeichnet.

Die Einführung der Gleichwertigkeit von Fachhochschulabschlüssen und universitären Abschlüssen hat dazu geführt, dass Master-Absolventen von akkreditierten FH-Studiengängen nun auch die Laufbahn des höheren Dienstes offen steht. Dies gilt jedoch nicht für die „alten FH-Diplome“. Je nach Bundesland besteht für diese Gruppe jedoch die Möglichkeit in den gehobenen Dienst einzusteigen.

### **Literatur:**

KMK (2007): *Vereinbarung „Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen“*. [http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2007/2007\\_09\\_20-Vereinbarung-Zugang-hoeherer-Dienst-Master.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2007/2007_09_20-Vereinbarung-Zugang-hoeherer-Dienst-Master.pdf) (eingesehen: 20.09.2013).

Internetauftritte der 16 Kultusministerien der Länder (unter [www.kmk.de](http://www.kmk.de) finden sich alle Links).

### **Heiko Jersak (Dipl.-Soz.)**

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd  
Institut für Bildung, Beruf und Technik  
[jersak@ph-gmuend.de](mailto:jersak@ph-gmuend.de)